


<b>Die Regionaldirektorin</b> als Regionalplanungsbehörde	<b>REGIONALVERBAND</b> <b>RUHR</b> 
<b>Drucksache Nr.: 13/1840-1</b>	

	01.09.2020
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	zur Kenntnis	02.09.2020	

**Betreff: Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der CDU-Fraktion  
Ansiedlungsmöglichkeiten auf regionalen Kooperationsstandorten**

**Antwort:**

Der Planungsausschuss nimmt die Antwort der Verwaltung auf die Fraktionsanfrage der CDU Fraktion vom 25.8.2020 (Drucksache 13/1840) zur Kenntnis.

Zur Frage 1:

§ 1 Abs. 4 BauGB und § 4 Abs. 1 ROG verpflichten die Kommunen zur Anpassung ihrer Bauleitplanungen an die Ziele der Raumordnung. Beabsichtigt eine Kommune im Bereich eines GIB mit der Zweckbindung „Regionaler Kooperationsstandort“ Bauleitplanung zu betreiben, ist sie – sobald der Sachliche Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr in Kraft getreten ist - hierbei verpflichtet, das textliche Ziel zu den Regionalen Kooperationsstandorten zu beachten. Dies sieht ausweislich des Wortlautes vor, dass die „im Sachlichen Teilplan zeichnerisch festgelegten GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ [...] im Rahmen der Bauleitplanung in der Regel für die Ansiedlung flächenintensiver Industrie- bzw. Gewerbebetriebe mit einer Mindestgröße von 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche zu sichern“ sind. Ausnahmsweise können unter im Ziel näher definierten Voraussetzungen auch kleinere Industrie- und Gewerbebetriebe angesiedelt werden. Planungen, die mit dem angestrebten Nutzungszweck der GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ nicht vereinbar sind, sind gemäß der Zielformulierung bauleitplanerisch auszuschließen.

Zur Frage 2:

Der Bürgermeister der Stadt Voerde hat den Regionalverband Ruhr darüber informiert, dass Gespräche zwischen Vertretern der Kommunalverwaltung in Voerde und dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) des Landes NRW stattfinden. Inhalte dieser Gespräche sind der Regionalplanungsbehörde nicht bekannt. Insofern können seitens der Regionalplanungsbehörde auch keine Auswirkungen solcher Gespräche abgeschätzt werden.

Innerhalb der Ministerialverwaltung des Landes NRW ressortiert die für Angelegenheiten der Raumordnung und Landesplanung zuständige oberste Landesplanungsbehörde nicht beim MHKBG,

sondern beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung auf den Regionalen Kooperationsstandorten in Form von Bebauungsplänen und Flächennutzungsplanänderungen werden durch die jeweilige Belegenheitskommune geschaffen. Bauleitplanung ist eine Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden (EZBK/Söfker BauGB § 2 Rn. 6-13). Die Garantie der gemeindlichen Selbstverwaltung gilt jedoch nur „im Rahmen der Gesetze“ und steht insofern nicht im Widerspruch zur o.g. Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB bzw. zur Beachtungspflicht nach § 4 Abs. 1 ROG (vgl. Battis/Krautzberger/Löhr/Battis BauGB § 1 Rn. 32-36).

Die von den Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung zu beachtenden Zielfestlegungen zu den Regionalen Kooperationsstandorten werden im Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr festgelegt. Der zuständige Regionale Planungsträger für die Aufstellung des Teilplans ist gemäß § 6 LPlG NRW die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

#### Zur Frage 3:

In Gesprächen zwischen der Regionalplanungsbehörde und der Kommunalverwaltung der Stadt Voerde wurden die unter 1. erläuterten Sachverhalte dargelegt. Die Vertreter der Stadt Voerde haben dafür geworben, zumindest auf Teilflächen auch Wohnnutzungen zu ermöglichen und sich dadurch ggf. ein anderer Flächenzuschnitt des Regionalen Kooperationsstandortes im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ergeben könnte.

#### Zur Frage 4:

Voraussetzung für die Entwicklung von Wohnbebauung, kleinteiligem Gewerbe, Gaststätten und Vergnügungsstätten im Bereich des stillgelegten STEAG Kraftwerks Voerde wäre die Festlegung eines ASB im Regionalplan Ruhr. Die Stadt Voerde verfügt gemäß dem Siedlungsflächenmonitoring Ruhr derzeit jedoch über keinen entsprechenden ASB-Bedarf. Die Vertreter der Stadt Voerde sehen das jedoch anders. Sofern der Kraftwerksstandort nicht als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt wird, wäre folglich eine Festlegung erforderlich, die nicht der lokalen Siedlungsflächenbedarfsberechnung unterliegt, z.B. als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich.

Eine Festlegung als ASB wäre nur dann möglich, wenn eine oder mehrere Nachbarkommunen über bislang noch nicht verortete Wohnbedarfe verfügten und diese der Stadt Voerde übertragen würden.

Der geplante Regionale Kooperationsstandort ist bereits industriell vorgeprägt und verfügt mit seiner trimodalen Anbindung über eine besondere Lagegunst. Er liegt direkt am Rheinstrom und unweit der Einmündung des Wesel-Datteln-Kanals und ist damit an die ARA-Häfen (Antwerpen, Rotterdam, Amsterdam) und das gesamtdeutsche Kanalnetz angebunden. Über einen weiteren potentiellen Gewerbestandort vergleichbarer Größe und mit ähnlichen Standortqualitäten verfügt die Planungsregion nicht.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Cramm, Ulrike</b>	<b>Bongartz, Michael</b>	<b>Bereich III Planung</b>	
Akt.zeichen		<b>Geiß-Netthöfel, Karola</b>	